

Abweisungsbeschluss

In dem Verfahren

— Antragsteller, —

gegen

Bundesvorstand der Piratenpartei Deutschland
Pflugstr. 9a
10115 Berlin
vorstand@piratenpartei.de

— Antragsgegner, —

Aktenzeichen SGdL-05-21-EA,

wegen

1. der Beantragung zur Offenlegung aller bisherigen Protokolle, Dokumente und sonstigen Unterlagen, welche die Planung es (hybriden) BPT 21.1 betreffen.
2. Der Antrag wird im Sinne einer Verpflichtungsklage per einstweiliger Anordnung beantragt,

hat die 1. Kammer des Schiedsgericht der Länder (SGdL) der Piratenpartei Deutschland durch die Richter Melano Gärtner, Stefan Lorenz, Dominique Reinoß und Vladimir Dragnić durch seine Sitzung am 28.04.2021 entschieden:

- 1. Der Antrag wird abgewiesen.**
2. Ein Hauptverfahren wird nicht eröffnet.
3. Das Verfahren erhält das Aktenzeichen **SGdL-05-21-EA**, welches bei jeglicher Kommunikation in diesem Verfahren mit anzugeben ist. Jegliches Schreiben ist nur an anrufung@sgdl.piratenpartei.de zu richten und nicht an einzelne Richter. Obligatorisch kann in der Betreffzeile noch die Ticket-Nr. #88477 angegeben werden.
4. Nach § 11 Abs. 1 Satz 1 SGO i.V.m. dem aktuellen Geschäftsverteilungsplan des Schiedsgerichts der Länder, wird die 1. Kammer, bestehend aus den Richtern Melano Gärtner, Stefan Lorenz, Dominique Reinoß und Vladimir Dragnić, sich mit dem Antrag befassen.
5. Der Richter Melano Gärtner wird nach § 11 Abs. 7 i.V.m § 12 Abs. 7 SGO den in diesem Verfahren gefassten Beschluss in Vertretung für den Spruchkörper unterzeichnen.

Der Richter Wolfgang Dudda ist für die heutige Sitzung entschuldigt abwesend.

- 1 / 3 -

Die 1. Kammer des Schiedsgericht der Länder der Piratenpartei Deutschland wird vertreten durch:

Melano Gärtner Vorsitzender Richter	Dominique Reinoß Richter	Wolfgang Dudda Richter	Vladimir Dragnić Richter	Stefan Lorenz Richter
---	--------------------------------	------------------------------	--------------------------------	-----------------------------

I. Sachverhalt

Am 24.04.2021 stellte der Antragsteller beim Schiedsgericht der Länder im einstweiligen Rechtsschutz per Verpflichtungsklage den Bundesvorstand alle Protokolle, Dokumente und sonstigen Unterlagen offen zu legen. Das Schiedsgericht bestätigte den Eingang des Antrags und bat um Unterlagen, was dem Antragsteller bisher bekannt sei, da dem SGdL eine pauschale Aussage dahingehend, dass eine pauschale Aussage sinngemäß wie - *mir reichen die bisherigen Informationen nicht* - keine Antragsbegründung ist, mit der ein Schiedsgericht arbeitet. Entsprechende Unterlagen wurden nachgereicht.

II. Begründung

Der Antrag ist zulässig, aber unbegründet. Das Landesschiedsgericht ist zuständig, § 6 Abs. 3 Satz 2 SGO.

Der Antrag ist als Verpflichtungsantrag grundsätzlich statthaft. Ein rechtliches Interesse des Antragstellers ist als vorliegend anzusehen, da sich der Antragsteller beim bevorstehenden Bundesparteitag 21.1 als Kandidat für ein Amt im Bundesvorstand nominiert hat.¹

1. Nicheröffnung eines Hauptverfahrens

Ein Hauptverfahren war von Seiten des Gerichts schon nicht zu eröffnen, da § 8 Abs. 1 Satz 1 SGO nicht bedient wurde. Der gestellte Antrag zielt einzige auf eine einstweilige Anordnung hin. Eine einstweilige Anordnung kann daher auch ergehen, wenn ein Verfahren in der Hauptsache nicht oder noch nicht anhängig ist².

2.

Der Antrag war schon abzuweisen, da nicht ersichtlich war, welche Protokolle, Dokumente oder Unterlagen fehlen. Um den 12.03.2021 wurde die Einladung zum 1. hybriden Bundesparteitag 2021.1 verschickt, die auch eine erste vorläufige Tagesordnung beinhaltete und den Hinweis, dass eine genauere Planung etwa 2 Wochen vor dem Bundesparteitag als Information auf mehreren Plattformen erfolgen solle. Zusätzlich gab es am 26.04.2021 eine Mitgliederinformation per E-Mail, die viele offene Fragen beantwortete oder die Möglichkeit bietet, gezielter nachzufragen. Wobei man hier zu Teilen berücksichtigen muss, dass gerade die Wahrnehmung eines jeden Einzelnen in bezug auf Informationen recht unterschiedlich sein kann, da jeder seine bevorzugten Informationsquellen hat. Die Einreichung einer alternativen Tagesordnung oder einer Geschäftsordnung war jederzeit möglich, spätestens auf der Wiki-Seite des Bundesparteitages, welche vom Antragsteller auch genutzt wurde. Inzwischen wurde auch ein How to zu OpenSlides veröffentlicht³ und eine rege Diskussion ist auf der Seite auch zu erkennen. Auch wird nicht verhindert, dass der Antragsteller Personen für Versammlungsrämer selbstständig sucht und im Wiki als Vorschlag einträgt. Eine endgültige Wahl der Personen findet sowieso erst

¹Wikieintrag BPT 21.1 -Kandidaten

²Bundesschiedsgericht, Beschluss vom 23.10.2014, BSG 42/14-E S (Entscheidung über den Widerspruch)

³Forum -How to OpenSlides



Piratenpartei Deutschland
Schiedsgericht der Länder
Pflugstraße 9a, 10115 Berlin
anrufung@sgdl.piratenpartei.de
Fax: +49 234 96641607
BRD, den **28.04.2021**
AZ: **SGdL-05-21-EA**

auf dem BPT statt. Desweiteren werden Personenwahlen auf dem hybriden Bundesparteitag nicht neu erfunden. Der Ablauf mag sich hier ändern, doch der Inhalt bleibt gleich.

Es ist daher nicht erkennbar, inwiefern der Antragsteller hier in seinen Mitgliedsrechten massiv eingeschränkt wird.

III. Rechtsmittelbehilf und -belehrung

Gegen die Ablehnung unter Punkt 1 ist die sofortige Beschwerde zulässig, welche binnen zwei Wochen bei dem Gericht einzulegen ist, dessen Entscheidung angefochten wird, § 11 Abs. 6 i.V.m. § 13a Abs. 1 SGO.

Die sofortige Beschwerde ist bei:

Piratenpartei Deutschland
Bundesgeschäftsstelle
-Schiedsgericht der Länder-
Pflugstraße 9a
10115 Berlin (Mitte)
anrufung@sgdl.piratenpartei.de

einzureichen.

Gegen die Punkte 2-5 sieht die Schiedsgerichtsordnung keinen Widerspruch vor.

Dominique
Reinoß

Melano
Gärtner

Stefan
Lorenz

Vladimir
Dragnić

Die 1. Kammer des Schiedsgericht der Länder der Piratenpartei Deutschland wird vertreten durch:

Melano
Gärtner
Vorsitzender Richter

Dominique
Reinoß
Richter

Wolfgang
Dudda
Richter

Vladimir
Dragnić
Richter

Stefan
Lorenz
Richter